



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nübling, Eugen: Allgemeine Wehpflicht und Präsenzstärke : ein rechtliches
und militärisches Dilemma

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

russische Entente brauchte Zeit, um sich durchzusetzen. Die Besuche des Zaren in England und König Eduards in Reval, die Politik der Tripleentente in der Balkanfrage und anderes mehr haben allmählich die Beziehungen befestigt.

Man darf sich auch nicht versprechen, daß, wenn es zwischen England und Deutschland zu einem „Business-Arrangement“ käme, damit zugleich ein herzliches Einvernehmen zwischen beiden Nationen hergestellt würde. Regierungen haben es verhältnismäßig leicht, sich miteinander zu verständigen. Der öffentlichen Meinung würde es vermutlich schwerer werden, sich in einen Zustand paradiesischer Freundschaft einzuleben. In den letzten zwölf Jahren hat sich so viel Verstimmung, um nicht mehr zu sagen, angesammelt, daß sie sich nicht in aller Schnelligkeit beseitigen lassen wird. Aber vergessen wir nicht, daß die herzliche Freundschaft zwischen den beiden Nationen — so erfreulich sie uns auch erschiene — gar nicht der eigentliche Zweck unserer Politik ist. Der Zweck unserer Politik ist, die Ziele zu erreichen, die wir uns setzen. Die Ordnung unserer Beziehungen zu England ist ein wesentliches Mittel dazu. Wenn sich daraus ein Verhältnis zu England entwickeln sollte, das über unsere praktischen Wünsche und Bedürfnisse hinaus herzlich werden könnte, so wollen wir uns dessen freuen wie der Blumen im Frühling. Aber die gefühlsmäßige Seite unserer Beziehungen zu England ist kein politisches Erfordernis für uns. Es ist auch kein Erfordernis für die deutsche Politik, eine Änderung in der gegenwärtigen Gruppierung der Mächte zu erstreben und von diesem Gesichtspunkt aus an einer Änderung unseres Verhältnisses zu England zu arbeiten. Kombinationen der Mächte können niemals politischer Zweck, sondern immer nur Mittel zu einem Zweck sein.

Alfa



Allgemeine Wehrpflicht und Präsenzstärke

Ein rechtliches und militärisches Dilemma

Von Dr. Eugen Mübbling-Ulm

II.

6. Die materielle Gegenleistung der mit abgekürzter Dienstzeit oder ohne jede Dienstleistung entlassenen Wehrpflichtigen

Bezwecken die seither gemachten Vorschläge, durch Einführung der allgemeinen zweijährigen Dienstpflicht und eine höhere Bezahlung der zum dreijährigen Dienst herangezogenen Wehrpflichtigen die Dienstpflicht selbst gerechter zu gestalten, so handelt es sich nun um die weitere wichtige Rechtsfrage, wie das schwere Unrecht aus der Welt geschafft werden kann, das gegenwärtig in steigendem Maße dadurch

entsteht, daß ein immer größer werdender Prozentsatz von Wehrpflichtigen überhaupt nicht zur Dienstleistung herangezogen wird.

Dieses Unrecht kann von niemand geleugnet werden, und es würde natürlich am besten und gerechtesten dadurch aus der Welt geschafft, daß die Mittel bereitgestellt werden könnten, um sämtliche brauchbare Mannschaften auf gleich lange Zeit, also auf drei Jahre, in den Dienst zu stellen. Leider kann aber hiervon aus finanziellen Gründen keine Rede sein, und auch militärisch erscheint eine so starke Armee für Deutschlands Sicherheit gar nicht erforderlich.

Es stehen sich deshalb in der Frage zwei Ansichten schroff gegenüber: die einen wollen das Unrecht, das durch das Mißverhältnis zwischen allgemeiner Wehrpflicht und Präsenzstärke besteht, dadurch aus der Welt schaffen, daß sie eine Vermehrung der Präsenzstärke durch die Herabsetzung der Dienstzeit auf ein Jahr finanziell ermöglichen; die anderen aber erklären — und wohl mit Recht —, daß diese Herabsetzung der Dienstzeit der Schlagfertigkeit des deutschen Heeres schweren Schaden zufügen müßte und deshalb die zweijährige Dienstzeit nicht nur beibehalten, sondern weiter ausgebaut werden müsse.

Wir befinden uns also in einem schweren Dilemma: Entweder leidet die Schlagfertigkeit des Heeres oder das Rechtsbewußtsein des Volkes. Das militärische Interesse verbietet die Herabsetzung der Dienstzeit auf ein Jahr und damit die Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht; der Rechtsstandpunkt verlangt gleiche Behandlung aller Staatsbürger auch durch die Wehrverfassung. Gibt es keinen gangbaren Weg, der aus diesem Dilemma herausführt?

Wir meinen, der Weg ist zu finden, sobald man sich mit dem nun einmal finanziell undurchführbaren, aber auch angehts unserer starken Bevölkerung überflüssigen Grundsatz abfindet, daß der allgemeinen Wehrpflicht nur durch den persönlichen Heerdienst genügt werden dürfe: wir glauben, daß das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes recht wohl sich angehts der finanziellen Unmöglichkeit der Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht mit dem Freiwerden von 40 Prozent diensttauglicher Mannschaften abfinden würde, sobald diesen freiwerdenden Wehrpflichtigen eine materielle Gegenleistung auferlegt würde, welche einigermaßen dem schweren persönlichen Opfer gleichläme, das der persönliche zwei- oder gar dreijährige Heerdienst den dazu Verpflichteten auferlegt, und wenn andererseits den gedienten Mannschaften, namentlich den zum dreijährigen Dienst ausgehobenen Wehrpflichtigen, solche Vorteile irgendwelcher Art geboten würden, daß ihnen das schwere Opfer ihrer längeren militärischen Dienstzeit einigermaßen ersetzt würde.

Hier muß ein Ausweg gefunden werden, welcher ebenso den Interessen der Schlagfertigkeit unseres Heeres gerecht wird, indem er die Beibehaltung der zweijährigen Wehrpflicht und deren Ausbau gewährleistet, als die Forderungen der Gerechtigkeit im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Heereslast auf alle Wehrpflichtigen unter tunlichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen von Familie und Nährstand befriedigt.

Wir haben nun schon in der Einleitung gesehen, daß Wehrpflicht und Dienstpflicht durchaus verschiedene Begriffe sind. Wehrpflicht ist die Verpflichtung aller männlichen Landesbewohner zur Anteilnahme an der Landesverteidigung in irgend einer Weise, sei es mit den Waffen, sei es durch Arbeiten für das Heer als Arzt, als Militärbeamter, als Militärhandwerker, oder, bei mangelnder körperlicher Tüchtigkeit dazu sowie aus sonstigen Erwägungen, durch Leistung bestimmter Geldbeiträge. Dienstpflicht dagegen ist ein viel engerer Begriff; er bedeutet speziell die persönliche Anteilnahme des Pflichtigen als Kombattant oder Nichtkombattant am Heerdienste. An diesem Unterschiede ändert die Tatsache nichts, daß man sich in Deutschland daran gewöhnt hat, Wehrpflicht und Dienstpflicht als dasselbe zu betrachten, insofern die deutsche Gesetzgebung ein anderes Mittel zur Erfüllung der Wehrpflicht als den persönlichen Dienst mit der Waffe oder ohne solche seither nicht gekannt hat und deshalb alle Wehrpflichtigen, welche hierzu nicht geeignet oder nicht erforderlich waren, einfach von der Erfüllung der Wehrpflicht freigelassen hat.

Daß das rechtlich ein Unding ist, liegt auf der Hand. Die Wehrpflicht muß, wenn sie gerecht gestaltet sein soll, an alle Staatsbürger die gleichen Anforderungen stellen; hat doch auch jeder Staatsbürger die gleichen politischen Rechte. Es geht deshalb, rechtlich betrachtet, nicht an, daß lediglich deshalb, weil der eine zur Kavallerie, der andere zu den Fußtruppen, der dritte zum Train ausgehoben wurde, man den einen drei, den anderen zwei Jahre, den dritten nur ein Jahr dienen läßt, ohne dem letzteren hierfür eine entsprechende sonstige Leistung aufzulegen, daß man den einen, weil er ein Lehrer oder höher Gebildeter ist, mit einem Jahre Dienstzeit laufen läßt, während man den Volksschüler zwei oder drei Jahre heranzieht, daß man endlich fast die Hälfte der Wehrpflichtigen lediglich deshalb, weil man auf Grund des Stats keinen Platz für sie hat, überhaupt nicht dienen läßt, ohne ihnen dafür eine entsprechende Gegenleistung aufzulegen.

Nun wird man dagegen einwenden, daß man im Deutschen Reiche mit seiner heutigen ungeheuren Bevölkerung schon aus finanziellen Gründen unmöglich alle Wehrpflichtigen zum Dienst mit der Waffe heranziehen kann und daß das auch aus militärischen Gründen gar nicht nötig ist. Gut! dann muß man aber auch nicht die Fiktion aufrechterhalten wollen, als ob Wehrpflicht und Dienstpflicht gleichbedeutend seien, sondern dann muß man alle diejenigen, welche wohl wehrpflichtig sind, aber nicht zum Dienst herangezogen werden oder werden können, in anderer Weise zum Wohl des Ganzen heranziehen und zwar derart, daß ihre Leistung wenigstens einigermaßen derjenigen der zum Dienst Herangezogenen gleichwertig ist.

Unter dieser Gleichwertigkeit ist zu verstehen, daß den Nichtdienenden und den kürzer Dienenden eine materielle Leistung auferlegt wird, die mindestens so hoch ist, als der materielle Wert der Leistungen der zum Dienst Herangezogenen beträgt, sowie daß zu diesem materiellen Wert ein Zuschlag erfolgt,

der einigermaßen als Ersatz für den idealen Wert der Leistung der Diensttuenden angesehen werden kann.

Nimmt man nun aber an, daß ein junger Handwerker oder Arbeiter von zwanzig bis dreiundzwanzig Jahren an einem Arbeitstage 4 Mark, also in dreihundert Arbeitstagen oder einem Jahre 1200 Mark, zu verdienen, in der Lage ist, und rechnet man weiter, daß ein solcher Arbeiter für Wohnung, Verpflegung und Kleidung, die er ja beim Militär geliefert bekommt, rund 900 Mark jährlich auszugeben hat, so würde also ein solcher Arbeiter, wenn er nicht dienen müßte, jährlich 300 Mark auf die Seite bringen können, also in zwei Jahren 600, in drei Jahren 900 Mark und mit seinen Reserve- und Landwehrübungen etwa 1000 Mark.

Hierzu ist nun noch die Prämie für die ideellen Opfer zu schlagen, welche der Diensttuer dadurch bringt, daß er im Kriegsfall und manchmal auch im Frieden Gesundheit und Leben in die Schanze schlagen muß und daß bei der ungenügenden Löhnung des Soldaten dieser in der Regel ganz erhebliche Geldopfer aus eigenen Mitteln oder aus denen seiner Eltern aufzuwenden hat.

Wie hoch die militärische Dienstzeit des Soldaten materiell zu berechnen ist, geht am deutlichsten aus den Loskaufsummen hervor, welche in früheren Zeiten von den vom Heerdienst Befreiten aufzuwenden waren. So betrug z. B. schon zur Zeit Napoleons des Dritten in Frankreich die Loskaufsumme für dreijährige Dienstzeit 2400 Franken oder 1920 Mark, ein Betrag, der auf Grund der heutigen Lebensmittelpreise und Lohnsätze auf mindestens 4000 Mark angesetzt werden müßte.

Angeichts dieses erheblichen materiellen und ideellen Wertes der aktiven Militärdienstzeit ist es begreiflich, daß mit der steigenden Zahl von Wehrpflichtigen, die nicht zum persönlichen Dienst herangezogen wird, die Unzufriedenheit im Volke über die ungleiche Belastung durch die Wehrpflicht wächst und die Forderung einer materiellen Gegenleistung des Staats an die zum Dienst Herangezogenen einerseits und einer wirtschaftlichen Gegenleistung der vom Heerdienst Befreiten anderseits immer lauter erschallt.

III.

7. Das Vorrecht der gedienten Wehrpflichtigen auf die öffentlichen Ämter als materielle Gegenleistung des Staats

Der materielle Ausgleich der ungleichmäßigen Belastung der Wehrpflichtigen durch die Dienstpflicht ist auf zweierlei Weise möglich: entweder legt man allen nicht oder nicht voll zum Dienst Herangezogenen materielle Lasten auf, oder man gewährt den zum Dienst Herangezogenen besondere Vorrechte, namentlich in bezug auf die Übertragung von Ämtern im Staatsdienste, oder man verbindet beide Wege.

Längst wird es in weiten Kreisen als schweres Unrecht empfunden, daß der militärfrei gewordene Kandidat für ein Staatsamt vor dem Dienstpflichtigen

einen erheblichen Vorzug hat. Abgesehen von den materiellen Opfern, welche der Militärdienst namentlich für den Offizier des Beurlaubtenstandes mit sich bringt, steht der Dienstpflichtige durch seine einjährige Dienstzeit ein volles Jahr hinter den Militärfreien zurück und verliert durch seine Übungen in der Regel ein weiteres halbes Jahr. So kommt es gewöhnlich dahin, daß die militärfrei gewordenen Kandidaten ihren militärpflichtigen Altersgenossen die besten Ämter wegschnappen, und wenn sich das durch die Einführung der allgemeinen zweijährigen Wehrpflicht auch für den Wehrpflichtigen mit höherer Schulbildung noch verschlimmern würde, so wäre künftig jeder, der dienstpflichtig würde, in schwerster Weise geschädigt.

Nötig wäre also bei Einführung der allgemeinen zweijährigen Wehrpflicht vor allem, daß künftig alle oberen, mittleren und unteren Staatsstellen in erster Linie mit gedienten Personen besetzt würden und daß die Militärdienstzeit denselben voll und ganz in das Anstellungsdienstalter eingerechnet würde. Der Offizier, Unteroffizier und gemeine Mann des Beurlaubtenstandes müßten bei gleicher Befähigung stets die Vorhand bei der Anstellung im Staatsdienst haben, und dabei müßte wieder die Länge der Dienstzeit ein besonderes Moment bilden.

Wenn auf diese Weise die Erlangung von Staatsämtern für Nichtgediente sehr erschwert würde, wäre das gar nichts Absonderliches; war doch schon bei den alten Römern die Erlangung eines Staatsamtes (magistratus) von der abgedienten Militärflicht abhängig. Jedenfalls wäre auf diese Weise der Dienst im Heere mit solchen sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, daß die besten Elemente des Staats sich gern auf zwei bis drei Jahre dem Heerdienst widmen würden, um auf diese Weise Vorteile in bezug auf die Anstellung im Staatsdienste zu erwerben.

8. Die Wehrsteuer als materielle Gegenleistung der vom Militärdienst Befreiten oder nur zur abgekürzten Dienstzeit Herangezogenen

Würde die Verwendung im Staatsdienst die zum Dienst herangezogenen Wehrpflichtigen für ihren Dienst entschädigen, so wäre anderseits denjenigen Wehrpflichtigen, welche wegen Ausmusterung oder wegen Überflusses an Wehrpflichtigen gar nicht zum Dienst herangezogen würden, wie nicht minder denjenigen Wehrpflichtigen, welche statt drei Jahre wie der Kavallerist nur zwei Jahre oder gar nur ein Jahr zu dienen haben, eine materielle Gegenleistung aufzulegen.

Diese Auflegung einer materiellen Leistung bietet nun aber die Schwierigkeit, daß die materielle Leistungsfähigkeit der nicht zum Dienst Herangezogenen eine sehr verschiedene zu sein pflegt, was dann wieder zur Folge hat, daß die überwiegende Zahl der nicht zum Dienst Herangezogenen gar nicht in der Lage ist, das ihnen eigentlich von Rechts wegen aufzulegende materielle Opfer zu leisten. Diese Tatsache, daß eben nur die Bemittelteren in der Lage sind, durch ein ausreichendes Geldopfer den Staat für dessen Verzicht auf den persönlichen

Dienst bei Überfluß an Wehrpflichtigen abzufinden, hat denn auch in früheren Zeiten zum Loskauf geführt, d. h. zur gesetzlich geregelten Befreiung von der Militärdienstpflicht gegen Zahlung einer bestimmten Summe. Der vermögliche Wehrpflichtige zahlte einem hierzu bereiten Manne, der seiner gesetzlichen Dienstpflicht schon Genüge geleistet hatte, eine vereinbarte Summe, wofür dieser für ihn „einstand“, wie dies z. B. bis 1868 in Württemberg und in anderen süddeutschen Staaten, in Belgien usw. Sitte war, oder der Wehrpflichtige führte an den Staat selbst diese Abfindungssumme ab, der dann seinerseits den „Einstehrer“ besorgte. Das klassische Land für diese letztere Art des Loskaufs war Frankreich unter Napoleon dem Dritten, wo mit den auf 2400 Franken festgesetzten Loskaufsgeldern dem ausgedienten Soldaten ein neues Handgeld und besserer Sold (Kapitulanzzulage) gereicht und so ein bewährter Stamm von alten „Troupiers“ geschaffen wurde.

Durchweg herrschte bei diesem Loskaufsystem früherer Zeiten der Grundsatz, daß der Fiskus dabei ein gutes Geschäft zu machen trachtete, und das Loskaufsystem wirkte in dieser Beziehung wesentlich vorteilhafter für den Staat nicht nur in fiskalischer, sondern auch in militärischer Beziehung als die heutige deutsche Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen. Bei dieser macht zwar der Fiskus ebenfalls ein gutes Geschäft insofern, als der Einjährig-Freiwillige Wohnung, Kleidung und Verpflegung auf eigene Kosten beschafft und dafür sich vom zweiten und dritten Dienstjahre „loskauft“. Aber der militärisch bedeutsame Unterschied zwischen beiden Einrichtungen ist der, daß beim Einjährig-Freiwilligen-Institut der Staat lediglich eine große Anzahl, dazu noch oft recht ungenügend ausgebildeter Mannschaften kostenfrei über den Heeresetat erhält, während beim Loskaufsystem der Staat in die Lage gesetzt ist, auf Kosten der reichen, dem Heerdienst vielfach abgeneigten Volkskreise eine ganz erhebliche Zahl gedienter Mannschaften durch hohe Kapitulanzzulagen dauernd dem Heere zu erhalten. Rein militärisch betrachtet dürfte deshalb das Loskaufsystem das bessere sein, und wenn man lediglich die Wahl zwischen Loskaufsystem und Einjährig-Freiwilligen-Institut hätte, müßte dem ersteren der Vorzug gegeben werden, wenn nicht nationale und soziale Gesichtspunkte auch das Loskaufsystem ebenso verwerflich erscheinen ließen als die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen.

Die Gegner des Loskaufsystems geben denn auch dessen fiskalische Einträglichkeit völlig zu, bestreiten auch nicht, daß die Heeresverwaltung mit den ausgedienten Soldaten, die sie um die vereinnahmten Loskaufsgelder dingen könnte, Elemente bekäme, die, da der Staat die freie Auswahl hätte, jedenfalls militärisch wertvoller wären als zahlreiche Einjährig-Freiwillige. Söhne reicher Eltern aus getauften und ungetauften Kreisen des Handels und der Industrie, welchen der Pulverdampf und das Stoppeltreten wenig Freude bereitet, hätten auf diese Weise Gelegenheit, ihre Zeit finanziell einträglicher als im Heerdienste zu verwenden, und würden deshalb sicher gern bereit sein, erhebliche Summen für einen „Einstehrer“ aufzuwenden, und die Militärverwaltung hätte vielleicht

keinen sonderlichen Grund, diesen Elementen das Fernbleiben zu erschweren. Aber einen sehr großen Übelstand hat leider der Loskauf an sich, der dazu zwingt, von seiner Einrichtung unbedingt abzugehen, nämlich daß er die Gefahr erzeugt, daß durch seine Zulassung auch die bemitteltere Intelligenz sich vom Heerdienste auszuschließen beginnt und der Heerdienst schließlich etwas Anrüchiges bekommt, weil sich der Bemitteltere überhaupt zu vornehm dünkt, zu dienen. Diese Gefahr jeder vorwiegend aus Berufssoldaten bestehenden Armee ist in der That eine sehr große, und man kann deshalb wohl mit Recht sagen, daß die Abneigung des gesünderen Teils des deutschen Volkes gegen den Loskauf eine national und sozial durchaus berechtigte ist. Eine Einführung des Loskaufs müßte in der That auch dann noch bedenklich erscheinen, wenn es gelänge, die bemitteltere Intelligenz unseres Volkes trotz des Loskaufsystems dem Heere dadurch zu erhalten, daß den gedienten Staatsbürgern weitgehende Rechte in bezug auf die Erlangung von Staatsämtern eingeräumt würden, und man wird deshalb mindestens sagen können, daß unsere heutigen Verhältnisse in Deutschland für die Wiedereinführung des Loskaufs noch nicht reif sind und als einziges Mittel, die gar nicht und die nur in beschränktem Maße zum Dienst herangezogenen Wehrpflichtigen zu einer Gegenleistung heranzuziehen, uns nur die sogenannte „Wehrsteuer“ bleibt.

Was nun diese Wehrsteuer betrifft, so müßte sie, um das gleich voranzuschicken, wenn sie gerecht wirken sollte, nicht bloß die wegen Untauglichkeit völlig ausgemusterten und die der Ersatzreserve und dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesenen Wehrpflichtigen treffen, sondern auch in abgestufter Weise die nach ein- oder zweijährigem Heerdienst zur Reserve Entlassenen. Die Steuer müßte, um gerecht zu wirken, sehr hoch sein und hätte in ihrem Durchschnittssatz mindestens dem Loskaufsgelde gleichzukommen. Eine Kopfsteuer von mindestens 20 Mark jährlich und eine Einkommensteuer von 5 Prozent des Jahreseinkommens wären angesichts der Vorteile, welche die Militärdienstfreiheit bringt, nicht zu hoch, und diese Steuer sollte erhoben werden vom Jahre der Musterung an bis zur Beendigung der Landwehrpflicht, also achtzehn Jahre lang.

Andere Länder haben längst eine Wehrsteuer. In Frankreich bestand sie seit 1800, verschwand durch das Kaiserreich, wurde aber 1879 wieder eingeführt. Auch Osterreich-Ungarn erhebt eine Wehrsteuer seit 1880; sie ist in vierzehn Klassen gegliedert und beträgt jährlich 1 bis 100 Gulden. In der Schweiz bezahlen einzelne Kantone die Wehrsteuer seit 1838; seit 1878 aber gilt sie für das ganze Bundesgebiet. Sie zerfällt in eine Kopfsteuer von 6 Franken, eine Vermögenssteuer von $1\frac{1}{2}$ Franken vom Tausend und eine Einkommensteuer von $1\frac{1}{2}$ Prozent. Sie wird bis zum zweiunddreißigsten Jahre erhoben und beträgt im Höchstsatz 3000 Franken jährlich.

In Deutschland selbst wurde 1881 erstmals versucht, eine Wehrsteuer einzuführen, freilich in sehr bescheidenem Rahmen. Sie sollte in Gestalt einer Kopfsteuer von 4 Mark jährlich erhoben werden, wozu bei einem Einkommen

von 6000 Mark ab eine Einkommensteuer von 3 Prozent treten sollte; doch versagte der Reichstag damals seine Genehmigung. Erst 1909 kam dann wieder eine Wehrevorlage im Anschluß an das Reichserbschaftsgesetz, die aber schmähtlich Schiffbruch litt und in keiner Weise befriedigen konnte.

Grundlage einer deutschen Wehrsteuer müßte wie gesagt sein, daß sie auch von denen erhoben werden müßte, welche vor Ablauf von drei Jahren aus dem aktiven Dienste scheiden; doch sollte bei Mannschaften, die ein Jahr gedient haben, die Steuer nur 60, bei solchen, die zwei Jahre gedient haben, nur 30 Prozent des Einheitsfazes betragen. Da die Privilegien der Wehrpflichtigen mit höherer Schulbildung und der Volksschullehrer auf nur einjährige Dienstzeit wegfallen würden und der freiwillig sich zum Heerdienst meldende Wehrpflichtige mit höherer Schulbildung wie jeder andere Mann bei der Kavallerie drei, bei den Fußtruppen zwei Jahre zu dienen hätte, so hätte er folgerichtig bei nur zweijähriger Dienstzeit auch die Wehrsteuer von 30 Prozent zu zahlen und würde nur dann von derselben befreit, wenn er eine Charge erwerben und sich zu den mit dieser Charge verbundenen achtmöchentlichen Reserveübungen verpflichten würde.

9. Schluß

Wir sehen also die Lösung der Frage, um kurz zu wiederholen, zunächst darin, daß das Vorrecht der Mannschaften mit höherer Schulbildung und der Volksschullehrer auf den nur einjährigen Heerdienst aufgehoben und auch diese Mannschaften wie andere Heerespflichtige zum zweijährigen Dienst bei den Fußtruppen beziehungsweise zum dreijährigen Dienst bei der Kavallerie herangezogen würden, sofern sie sich nicht freiwillig bei einer Waffe zum Dienst melden. Bestehen bliebe nur der einjährige Dienst beim Train beziehungsweise bei den Fußtruppen für Mannschaften, deren Eltern des Sohnes dringend bedürfen, aber nur in der beschränkten Anzahl von 5 Prozent. Den drei Jahre dienenden Mannschaften würde eine Entschädigung für ihr drittes Dienstjahr in der Weise gereicht, als ihnen im dritten Dienstjahre die Kapitulantenzulage zukäme. Allen Wehrpflichtigen aber, welche nicht voll zum dreijährigen oder gar nicht zum Heerdienst herangezogen würden, wäre eine zwanzig Jahre lang zu zahlende Wehrsteuer aufzulegen, welche bei zweijähriger Dienstzeit 30, bei einjähriger Dienstzeit 60 und bei völliger Befreiung vom Militärdienst 100 Prozent des Einheitsfazes zu betragen hätte. Alle gedienten Mannschaften aber hätten bei sonstiger Gleichartigkeit bei Anstellung im Staatsdienst ein Vorrecht vor den Nichtgedienten erworben und ihre Dienstzeit wäre ihnen voll und ganz in das Befoldungsdienstalter einzurechnen.

Man mag über diese Vorschläge, namentlich die allgemeine zweijährige Wehrpflicht, denken, wie man will; jedenfalls würde sich das System einer materiellen Gegenleistung des vom Heerdienst Befreiten oder nur zu kürzerer Dienstleistung Herangezogenen aus fiskalischen wie militärischen, sozialen und

nationalen Gründen mehr empfehlen, als das vom Abgeordneten Konrad Hauptmann kürzlich in der württembergischen Zweiten Kammer vorgeschlagene System, alle jungen Leute, die sich militärisch gut bewähren, ohne jede finanzielle oder sonstige Gegenleistung nach einjähriger Dienstzeit zu entlassen; denn damit würden dem Heere gerade die Elemente nach einem Jahre entzogen, deren es in erster Linie zur Besetzung der Führerstellen dringend bedarf.

Würde dagegen das Einjährig-Freiwilligen-Vorrecht abgeschafft und würde die allgemeine Dienstpflicht von zwei Jahren gleichmäßig durchgeführt, so wäre durch das mittels der militärischen Dienstzeit erworbene Vorrecht auf Anstellung im Staatsdienst das längere Verweilen des intelligenten Mittelstandes im Heere diesem reichlich entschädigt. Das Heer aber hätte ein viel besseres Führer-material als heute.

Es ist nun einmal eine leidige Tatsache, daß die Ausbildung unseres Reserveoffiziers nicht genügt und daß es oft geradezu ein Jammer ist, wie es in manchen Regimentern um den Unteroffiziersersatz bestellt ist. Beiden Mischständen hilft unser Vorschlag ab: der ungenügenden Ausbildung der Reserveoffiziere durch die zweijährige Dienstzeit der höher Gebildeten, dem Unteroffiziermangel durch die vermehrten Rechte der Militäranwärter und die aus der Wehrsteuer zu schöpfenden höheren Kapitulanzulagen. Vielleicht auch würde die bessere Dualität der künftigen Offiziere des Beurlaubtenstandes gestatten, den dritten Kompagnieleutnant abzuschaffen, und dadurch endlich ermöglicht werden, durch Schaffung eines günstigeren Zahlenverhältnisses zwischen Subaltern- und Stabsoffizieren die dringend nötige Verjüngung des Offizierskorps anzubahnen und die ungeheure Belastung des Militäretats durch die Offizierspensionen zu vermindern.

Aber noch weitere wichtige Gesichtspunkte sprechen für die allgemeine zweijährige Dienstpflicht und die Wehrsteuer. Wenn unsere koloniale Entwicklung, die Ausbreitung unserer Herrschaft zur See und in fernen Ländern, wie die Zuspitzung der inneren sozialen Gegensätze, dem Staate zur Pflicht machen, neben dem zum Heerdienst verpflichteten „Staatsbürger Soldaten“ einen zuverlässigen und brauchbaren „Berufsmilitärstand“ an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschafskapitulanten zu besitzen, so können wir uns dieses Erfordernis eines modernen Weltreichs nur durch eine materielle Hebung des Unteroffizierskorps und der freiwillig länger dienenden Mannschaften verschaffen, und die Mittel und das Material dazu können uns, wenn — wie wohl allgemein zugegeben werden wird — vom Loskauf abgesehen werden muß, nur eine tunlichst reichlich bemessene Wehrsteuer liefern.

Nicht mit Unrecht hat darum auch die Wehrsteuerfrage in den letzten Jahren in der Presse wie in den Parlamenten eine große Rolle gespielt und genießt in den weitesten Kreisen des Volkes eine große Beliebtheit. Hat doch der gesunde Sinn des Volkes längst in ihr das Mittel entdeckt, um eine Gegenleistung zu schaffen für die immer zahlreicher werdenden Wehrpflichtigen, die

trotz ihrer Dienstauglichkeit aus finanziellen Ersparnisgründen vom Heerdienst befreit werden müssen oder die statt der vorgeschriebenen Höchstdienstzeit von drei Jahren nur zwei oder gar nur ein Jahr zu dienen haben.

Wohl hat noch vor wenigen Jahren namentlich die führende preußische Regierung den Standpunkt vertreten, daß die Wehrsteuer einen Bruch mit dem seitherigen angeblichen System der allgemeinen persönlichen Dienstpflcht bedeute und deshalb zu verwerfen sei. Aber der Kampf um die Reichsfinanzreform hat es dahin gebracht, daß auch die preußische Regierung mit diesem übrigens nie folgerichtig durchgeführten Standpunkte gebrochen und die Wehrsteuer — freilich in völlig verunglückter Form als Anhängsel der Erbanfallsteuer — in ihren Steuerstrauß aufgenommen hat. Die Regierung hat dann auch mit dieser Form der Wehrsteuer kein Glück gehabt; aber der Gedanke der Wehrsteuer wird nicht zur Ruhe kommen, bis jeder nicht zum aktiven Heerdienst herangezogene oder nur in abgekürztem Maß zum Dienst einberufene Wehrpflichtige diese Steuer in dieser oder jener Form zu bezahlen hat.

Möge man sich deshalb an zuständiger Stelle dieser inneren Berechtigung des Wehrsteuergedankens endlich genügend bewußt werden! Wir kommen sicher auf die Dauer um die Tatsache nicht mehr herum, daß mit der Entwicklung Deutschlands zu einem Welthandelsreiche und seinem ganz ungeheuren Bevölkerungswachstum die Bedeutung unserer Armee als Mittel für den Grenzschutz der Heimat zwar nicht in den Hintergrund tritt, aber daß neben diese Aufgabe noch andere Aufgaben für die bewaffnete Macht treten.

Dürfen wir hoffen, daß ein Angriff fremder Nationen auf unsere deutsche Heimat selbst angesichts der großen Heeresmassen, welche das heutige Deutschland dank seiner wachsenden Bevölkerung besitzt, nicht mehr in dem Maße wie früher zu fürchten wäre, so gestalten sich dagegen unsere fremden Besitzungen, unser Seehandel zu äußerst gefährdeten nationalen Gütern, die deshalb einer nationalen Flotte und eines zum Schlagen stets bereiten, aus freiwillig eingetretenen Berufssoldaten zusammengesetzten Kolonialheeres dringend bedürfen.

Je schneller man sich deshalb entschließen wird, eine Neuordnung unseres Wehrsystems und unserer Heeresverhältnisse auf Grund dieser veränderten Sachlage vorzunehmen, um so besser wird es für das Deutsche Reich sein.

